

## **Richtlinie für das Landarzt-Stipendium NOK**

### **Zielsetzung**

Der Neckar-Odenwald-Kreis vergibt ab dem Wintersemester 2020/21 jährlich bis zu vier Stipendien an Medizinstudierende aus dem Neckar-Odenwald-Kreis oder mit einem besonderen Bezug hierher. Die Zuständigkeit für die Auswahl und die Vergabe der Stipendien liegt bei einem gemeinsamen Gremium, bestehend aus Vertretern des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis und der Neckar-Odenwald-Kliniken.

Ziele sind

- engagierte und leistungsstarke Nachwuchskräfte für ärztliche Medizinberufe im Neckar-Odenwald-Kreis zu gewinnen,
- ihnen die Möglichkeit zu bieten, verschiedene Praktika während des Studiums in den stationären und ambulanten Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis zu absolvieren sowie
- zwischen ihnen und dem Neckar-Odenwald-Kreis durch eine verbindliche Zusage eines Stipendiums eine frühe und nachhaltige Bindung herzustellen.

### **Persönliche Voraussetzungen**

Das Stipendium kann gewährt werden, wenn

- die Studentin oder der Student aus dem Neckar-Odenwald-Kreis stammt oder einen besonderen Bezug zum Neckar-Odenwald-Kreis pflegt (z.B. Lebenspartner oder engere Verwandtschaft aus dem Neckar-Odenwald-Kreis),
- die Studentin oder der Student sich mindestens im 5. Semester des Medizinstudiums an einer deutschen Universität oder an einer Universität in einem Mitgliedsland der EU befindet und den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden hat sowie
- die Studentin oder der Student sich ein späteres Leben und Arbeiten im Neckar-Odenwald-Kreis vorstellen kann, ja es idealerweise sogar gezielt anstrebt.

### **Fachliche Voraussetzungen**

Auf der Basis der Bewerbung der Studentin oder des Studenten wird in einem persönlichen Bewerbungsinterview mit dem Stipendiumsgeber, sowie Vertreterinnen und Vertretern der Neckar-Odenwald-Kliniken, die Intention der Bewerbung hinterfragt. Das Ergebnis dieses Interviews dient als Grundlage für den Auswahlprozess.

### **Höhe des Stipendiums und Dauer der Zahlung**

Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält ab dem fünften Studiensemester für die Dauer von maximal 4 Jahren (für den Zeitraum zwischen dem fünften und zwölften Semester) **monatlich 500,00 Euro netto**. Kürzere Förderzeiträume sind möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Die Zahlung erfolgt jeweils zum dritten Werktag eines jeden Monats. Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat selbst für einen ausreichenden Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsschutz zu sorgen.

### **Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten**

Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat verpflichtet sich, Anteile seiner Famulatur und des Praktischen Jahres im Neckar-Odenwald-Kreis zu absolvieren. Auf Antrag kann davon eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Pflicht ansonsten zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung muss die Stipendiatin oder der Stipendiat entweder im Neckar-Odenwald-Kreis für vier Jahre ärztlich tätig werden oder ihre/seine komplette Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt im Neckar-Odenwald-Kreis absolvieren.

Die Voraussetzung des ärztlichen Tätigwerdens im vorgenannten Sinne ist erfüllt, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung innerhalb von sechs Monaten eine der nachfolgend aufgeführten Arzttätigkeiten aufnimmt:

- a) Assistenzarzt in einem Krankenhaus im Neckar-Odenwald-Kreis  
oder
- b) Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in einer ambulanten Praxis /  
Einrichtung im Neckar-Odenwald-Kreis  
oder
- c) Arzt beim Gesundheitsamt des Neckar-Odenwald-Kreises.

Soweit die Stipendiatin oder der Stipendiat die Beihilfe für weniger als vier Jahre erhalten hat, verringert sich diese Verpflichtung auf den Zeitraum, für den sie oder er tatsächlich Beihilfe erhalten hat.

Zur Unterstützung der Stipendiatin oder des Stipendiaten und im Sinne einer fortdauernden Kreisbindung ist während des Studiums ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Stipendiumsgeber und der Stipendiatin oder dem Stipendiaten vorgesehen.

Beide Seiten legen die Rechte und Pflichten in einem Vertrag zum Landarzt-Stipendium nieder.

### **Rückzahlung des Stipendiums**

Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn und soweit gegen die Pflichten des Vertrags verstoßen wird.

Details werden im Vertrag zum Landarzt-Stipendium vereinbart.